

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Düsedau - Haushaltssatzung der Gemeinde Düsedau für das Haushaltsjahr 2009	Seite 5
Gemeinde Flessau - Haushaltssatzung der Gemeinde Flessau für das Haushaltsjahr 2009	Seite 6
Gemeinde Königsmark - Haushaltssatzung der Gemeinde Königsmark für das Haushaltsjahr 2009	Seite 6-7
Gemeinde Meseberg - Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Meseberg - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Meseberg	Seite 7-11 Seite 11-12
Gemeinde Walsleben - Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2009	Seite 12-13
Verwaltungsgemeinschaft Osterburg - Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen am 7. Juni 2009	Seite 14
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	Seite 15
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates am 7. Juni 2009	Seite 16-17
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte am 7. Juni 2009	Seite 17-19

Haushaltssatzung der Gemeinde **D ü s e d a u** für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Düsedau in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	308.200,00 €
in der Ausgabe auf	308.200,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	287.900,00 €
in der Ausgabe auf	287.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	300 v.H.
2. Grundsteuer B	350 v.H.
3. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

- 1) Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Seege-Aland“ wird auf 10,00 € je Hektar festgesetzt.
- 2) Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wird auf 12,00 € je Hektar festgesetzt.

Düsedau, den 12.03.2009



Märker
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde **D ü s e d a u** für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 06.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Düsedau, den 14.04.2009



Märker
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde F l e s s a u für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Flessau in seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.451.800,00 €
in der Ausgabe auf	1.451.800,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.134.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.134.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 214.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	200 v.H.
- Grundsteuer B	300 v.H.
- Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ wird auf 8,88 € je Hektar festgesetzt.

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wird auf 12,00 € je Hektar festgesetzt.

Flessau, den 20.03.2009


Böker
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde F l e s s a u für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSAS. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 06.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Flessau, den 23.04.2009


Böker
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde K ö n i g s m a r k für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Königsmark in seiner Sitzung am 03. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

Im Verwaltungshaushalt In der Einnahme auf	648.800,00 €
In der Ausgabe auf	648.800,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	153.000,00 €
in der Ausgabe auf	153.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	300 v.H.
- Grundsteuer B	350 v.H.
- Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 6

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Seege-Aland“ wird auf 10,00 € je Hektar festgesetzt.

Königsmark, den 04.03.2009



Werner
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Königsmark für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 06.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Königsmark, den 06.04.2009



Werner
Bürgermeister

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Gemeinde Meseberg

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat am 29.04.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Meseberg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei Ihrem Ableben Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Meseberg hatten, sowie derjenigen, die bei Ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pletätsfrist vergangen ist.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof in Meseberg steht in der Trägerschaft der Gemeinde Meseberg.
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird das Ordnungsamt der Stadt Osterburg beauftragt.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen, sowie gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen, zu lärmern oder zu spielen,
 - d) Abraum und Abfälle zurückzulassen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte oder Maschinen an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und deren Mitarbeiter haften gegenüber der Gemeinde Meseberg für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen haben gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. Umbettungen aus einer Urnengrabstätte in die Urnengemeinschaftsgrabanlage sind möglich.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen kann der Friedhofsträger das Einverständnis der Angehörigen des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung verlangen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

**§ 15
Grabregister**

Der Friedhofsträger führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

**§ 16
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.
- (4) Das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern (über 1,50m) ist verboten. Der Friedhofsträger ist berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung des Mangels, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

**§ 17
Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Errichtung hat nach den Vorschriften der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung gilt das Grabmal als nicht genehmigt. Die Friedhofsverwaltung setzt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

**§ 18
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise ange-

bracht werden.
(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Hand-

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Gemeinde Meseberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat am 29.04.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a. Je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit: 25 Jahre) 125,00 €



- b. Je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 20 Jahre) 80,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Belsetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 60,00 €
Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
- Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 1.a. pro Jahr 5,00 €
- Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 1.b. pro Jahr 4,00 €

II. Grabmalsgebühren

1. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, außer liegende Grabmale:
a. Während der Dauer des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabmal, zu entrichten im Voraus für die gesamte Liegezeit.
b. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts 1,00 € pro Jahr und Grabmal, zu entrichten im Voraus für den gesamten Verlängerungszeitraum.
c. Für bereits bestehende Grabsteine 1,00 € pro Jahr und Grabmal für die Restnutzungsdauer.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.
Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

IV. Sonstige Gebühren

1. Überlassung einer Friedhofssatzung,
2. Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung,
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung,
4. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle,
5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,

Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Osterburg.

6. Nutzung der Trauerhalle zu Trauerfeiern 20,00 €
Die Reinigung der Trauerhalle vor und nach Trauerfeiern ist von den Angehörigen selbst bzw. auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meseberg, den 30.04.2009

Günter Lüder
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Walsleben in seiner Sitzung am 09. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	480.000,00 €
in der Ausgabe auf	480.000,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	107.900,00 €
in der Ausgabe auf	107.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	350 v. H.
- Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Seege-Aland“ wird auf 10,00 € je Hektar festgesetzt.

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wird auf 12,00 € je Hektar festgesetzt.

Walsleben, den 10.03.2009

Rösler
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde W a l s l e b e n
für das Haushaltsjahr 2009**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

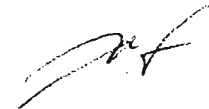
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 06.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Walsleben, den 27.04.2009



Roesler
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des

<input type="checkbox"/> Landrats	<input checked="" type="checkbox"/> Kreistags
<input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeisters/ hauptamtlichen Bürgermeisters	<input checked="" type="checkbox"/> Stadt-/Gemeinderats
<input type="checkbox"/> Verbandsgemeindebürgermeisters	<input type="checkbox"/> Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> ehrenamtlichen Bürgermeisters	<input checked="" type="checkbox"/> Ortschaftsrats

Datum
am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Hansestadt Osterburg (Altmark)
kann in der Zeit vom 11.05.2009 bis 23.05.2009
während der Dienststunden

Montag, dem 11.05. und 18.05., Mittwoch, dem 13.05. und 20.05., Donnerstag dem 14.05. von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr, Dienstag, dem 12.05. und 19.05. von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag, dem 15.05. und 22.05.2009 von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme, Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raumes bzw. Zimmer-Nr.

Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7,
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

in/im _____
zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 22.05.2009, 12:00 Uhr

Einwohnermeldeamt
Rathaus
Kleiner Markt 7
30606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

bei/beim _____

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlggesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 22.05.2009 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13.05.2009
eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

KOMMUNALWAHLEN SACHSEN-ANHALT

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie die Wohnung nach dem 03.05.2009 in einen anderen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; dass gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können bei/beim

Einwohnermeldeamt, Rathaus,
Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewährt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 05.06.2009 18.00 Uhr ;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Hansestadt Osterburg (Altmark), den
06.05.2009

Detlef Kränzel Gemeindevorstand
Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: 06.05.2009 im/in der Mitteilungs- und Amtsblatt der VGem

Zurücksenden ankreuzen!
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Zurücksenden ankreuzen!
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Bekanntmachung

Anlage 5
(zu § 19 Abs.

1)

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Datum
07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden – die Wahlbezirke der

Gemeinden Hansestadt Osterburg (Altmark), Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben

wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Person überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.²⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.
Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

21. Tag vor der Wahl
17.05.2009

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

Name Landkreis Stendal

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum

21. Tag vor der Wahl
17.05.2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

05.06.2009, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankungen, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe

a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform ausschließlich von **Deutschen Post**⁴⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Hansestadt Osterburg (Altmark), den
06.05.2009

Die Gemeindebehörde
Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Einsichtstellen eingereicht sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.
- 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates
am 07. Juni 2009**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes LSA und § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung LSA.
Der Wahlausschuss der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 16.04.2009 die Zulassung folgender Wahlvorschläge beschlossen:

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Schulz	Nico	1973	Dipl.-Kaufmann	Krumke	Schloßstraße 27 A
Rehhagen	Wilhelm	1948	Geschäftsführer	Fliessau	Rönnebecker Straße 4
Handke	Michael	1980	Dipl.-Betriebswirt (BA)	Osterburg	Rosa-Luxemburg-Weg 4
Müller	Sabrina	1980	Lohnbuchhalterin	Düsedau	Alte Dorfstraße 35
Köberle	Matthias	1970	Angestellter (Dipl.-Ing. Bauwesen)	Osterburg	Heinrich-Heine-Weg 3
Ahrend	Hans-Jürgen	1942	Rentner	Erleben	Möckern 19
Oüsing	Volker	1956	Architekt	Osterburg	Breite Straße 28
Müller	Matthias	1970	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Gladigau	Einwinkler Straße 4 A
Ganser	Uwe	1971	Finanzbeamter	Osterburg	Golle 1 A
Bach	Björn	1968	Versicherungsfachmann	Polkern	Dorfstraße 17
Gose	Klaus-Peter	1950	Kaufmann	Osterburg	Judenstraße 8
Dost	Ehrhardt	1953	Landwirt	Fliessau	Dorfstraße 23
Krüger	Oliver	1980	Kaufmann im Einzelhandel	Osterburg	Seehäuser Straße 24
Engelkamp	Ralf	1971	Dipl. Grafik-Designer	Krevese	Gutshof 7
Kruppke	Stephan Johannes	1958	Elektromeister	Osterburg	Werderstraße 10 B
Falk	Ernst	1950	Elektromonteur Ing.	Klein Ballerstedt	Dorfstraße 7
Ludzuweit	Georg	1961	Landwirt	Dobbrun	Dorfstraße 7
Dr. Friedrich	Ringhard	1956	Verwaltungsbetriebswirt	Walsleben	Hauptstraße 2
Maurer	Glen	1978	kaufm. Angestellter	Osterburg	Bismarker Straße 26
Henning	Hansjoachim	1958	Bauing. Unternehmer	Gladigau	Mühlenweg 1
Ungewickell	Ingo	1970	Arzt	Osterburg	Wiesenstraße 16
Krause	Hoiger	1958	Unternehmer	Rossau	Alte Dorfstraße 16
Walsdorff	Sigrun	1957	Dipl.-Ing. Bau (FH)	Osterburg	Krumker Straße 23
Lenz	Matthias	1968	selbständig	Meseberg	Wenddorf 7
Rüdrich	Oliver	1964	technischer Fachwirt	Düsedau	Am Bahnhof 4
Stoller	Fred	1964	Arbeitserzieher	Wolterslage	Lindenstraße 11
Werner	Torsten	1963	Dipl.-Ing. Agrar	Wasmerslage	Feldstraße 4
Borchert	Friedrich Wilhelm	1946	TZL Dipl.-Landwirt	Königsmark	Am Mühlenberg 12

2 DIE LINKE / DIE LINKE

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Emanuel	Jürgen	1948	Vertriebsinspektor	Osterburg	Schilddorf 5 A
Pahl	Ute	1956	Wirtschaftskauffrau	Osterburg	Karl-Liebknecht-Straße 34
Fischer	Sigrid	1945	Rentnerin	Osterburg	Erzbergerstraße 10
Janas	Horst	1958	Lehrer	Fliessau	Dorfstraße 25
Hollenbach	Susann	1964	Schulsachbearbeiterin	Osterburg	Stendaler Chaussee 34
Blöddau	Siegfried	1954	freier Handelsvertreter	Osterburg	Erzbergerstraße 4
Schidde	Sabine	1954	FA Schreibtechnik	Krevese	Dequeder Weg 4
Geyer	Burkhard	1962	Wahlkreismitarbeiter	Osterburg	Bismarker Straße 59
Stelling	Kristina	1956	Hausdame	Osterburg	Seehäuser Straße 19
Portele	Hagen	1964	Stationsleiter	Osterburg	Seehäuser Straße 5
Nast	Susanne	1962	kaufm. Angestellte	Osterburg	Karl-Marx-Straße 29
Tramp	Wolfgang	1952	Werkzeugmacher	Osterburg	Fachsdorferstraße 12 A
Zier	Erka	1942	Rentnerin	Walsleben	Neue Welt 14
Braune	Lothar	1954	Dipl.-Ing.	Osterburg	Fröbelstraße 1
Pajewski	Lutz-Eckard	1949	Anlagenfahrer	Fliessau	Ballerstedter Straße 13
Dannat	Knut-Holger	1960	Lagerist	Osterburg	Fröbelstraße 11

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Beckmann	Helga	1949	Sozialversicherungs-fachangestellte	Meseberg	Königsmarker Straße 7
Melms	Ingrid	1947	Ldw.-Kaufmann	Osterburg	Golle 27
Moser	Rainer	1952	Lehrer	Königsmark	Hauptstraße 26
Peiker	Wolfgang	1934	Rentner	Königsmark	Rohrbecker Weg 2
Riemann	Dirk	1966	Agraringenieur	Rossau	Dorfstraße 2 C
Schulenburg	Denny	1971	Sparkassen-betriebswirt	Osterburg	Golle 26
Schulz	Thorsten	1957	selbständiger Handwerksmeister	Osterburg	Breite Straße 45
Zimmermann	Peter	1963	Architekt	Osterburg	Bismarker Straße 17

4 Freie Demokratische Partei / FDP

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Fritze	Matthias	1966	Lehrer	Krumke	Parkstraße 8
Siegmanski	Matthias	1972	Mess- und Regelmechaniker	Osterburg	Großer Markt 6
Sasse	Bernhard	1955	Tischler	Meseberg	Mühle 1
Anglimeyer	Kurt	1956	Uhrmacher	Osterburg	Breite Straße 38
Walsdorff	Bernd	1949	Bauingenieur	Osterburg	Krumker Straße 23
Dieckmann	Axel	1965	Angestellter	Osterburg	Wiesenstraße 11
Sasse	Christian	1961	Sozialpädagoge	Osterburg	Werbener Landstraße 2
Mewes	Bernhard	1955	Beamter	Osterburg	Poststraße 20

7 Einzelbewerber Jesse

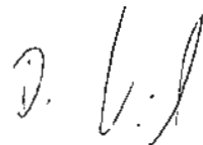
Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Jesse	Ernst	1944	Diplomlandwirt	Walsleben	Alte Dorfstraße 20

8 Wählergemeinschaft Land / WG Land

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Pierau	Joachim	1950	Dipl.-Ing. Agrar	Ballerstedt	Kirchstraße 9
Märker	Roland	1964	Agraringenieur	Calberwisch	Schloßstraße 2
Gladigau	Christian	1974	Dachdeckermeister	Walsleben	Uchstraße 4
Brun	Enrico	1972	Mechatroniker	Rossau	Alte Dorfstraße 7
Lau	Uwe	1963	Lehrer	Polkau	Dorfstraße 48
Roesler	Friedhelm	1958	Dipl.-Verwaltungswirt	Walsleben	Uchtenhagener Straße 6
Böker	Silvia	1957	Schuhfacharbeiter	Fiessau	Dorfstraße 53
Berger	Jutta	1956	Bauingenieur	Polkem	Behrender Weg 2 A
Wängler	Detlef	1958	Werkzeugmacher	Fiessau	Bahnhofstraße 3

9 Wählergemeinschaft NEUES FORUM Osterburg / WG NEUES FORUM Osterburg

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Zeigerer	Martin	1953	Dipl.-Ing.	Osterburg	Brüderstraße 10
Wegner	Gundolf	1953	Dipl.-Ing.	Osterburg	Arendseer Weg 9
Engels	Jutta	1965	Wirtschaftskauffrau	Meseberg	Wenddorf 12
Ende	Frank	1945	Dipl.-Ing.	Krumke	Parkstraße 15
Dunzendorfer	Christoph	1959	Dipl.-Ing. (FH)	Osterburg	Drosselweg 1



Detlef Kränzel
Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand
Hansestadt Osterburg (Altmark)
Trägergemeinde der VGem Osterburg

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.05.2009

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte
am 07. Juni 2009**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes LSA und § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung LSA.
Der Wahlausschuss der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 16.04.2009 die Zulassung folgender Wahlvorschläge beschlossen.

Ballerstedt

7 Einzelbewerber Friedrich

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Friedrich	Kersten	1973	Angestellter	Ballerstedt	Kirchweg 1

8 Einzelbewerber Kirsch

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Kirsch	Ulrich	1961	Dipl. Sozialarbeiter/ Musiker	Ballerstedt	Achlerstraße 2

9 Unabhängige Wählergemeinschaft Ballerstedt / UWB

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Pudell	Bernd	1964	Glasbearbeiter	Ballerstedt	Triftweg 6
Falk	Ernst	1950	Elektromonteur	Klein Ballerstedt	Dorfstraße 7
Woller	Heinz	1957	Schlosser	Klein Ballerstedt	Dorfstraße 10
Pierau	Joachim	1950	Dipl.-Ing. Agrar	Ballerstedt	Kirchstraße 9
Kowalski	Bernd	1957	Kfz-Meister	Ballerstedt	Bahnhofstraße 12
Sauer	Eberhard	1938	Rentner	Ballerstedt	Ernst-Thälmann-Straße 31

Düsedau

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Müller	Sabrina	1980	Lohnbuchhalterin	Düsedau	Alte Dorfstraße 35

7 Wählergemeinschaft Düsedau / WG Düsedau

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Rüdrich	Oliver	1964	technischer Fachwirt	Düsedau	Am Bahnhof 4
Winter	Simone	1969	Bankkauffrau	Düsedau	Kosterende 3
Kelm	Heike	1962	Angestellte	Calberwisch	Schloßstraße 2
Kühne	Roswitha	1959	Heimerziehungspfleger	Düsedau	Kastanienweg 7
Beninde	Mario	1965	Installateur	Düsedau	Kosterende 6

Erleben

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Mente	Jutta	1961	Verkäuferin	Erleben	Polkauer Straße 10

7 Freie Wählergemeinschaft Polkau / FWG Polkau

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Thomsen	Jochen	1968	Landwirt	Erleben	Lange Straße 21
Seifert	Steffen	1967	Sparkassenkaufmann	Erleben	Neue Schulstraße 15
Bötcher	Hilmar	1962	Dipl.-Ing. Agrar	Polkau	Dorfstraße 38
Börs	Ralf	1962	Dachdecker	Erleben	Kurze Straße 3
Rätzke	Andreas	1964	Dipl.-Ing. Agrar	Erleben	Möckern 1
Lau	Uwe	1963	Lehrer	Polkau	Dorfstraße 48

Flessau

7 Bürgerinitiative Flessau / BIF

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Böker	Silvia	1957	Schuhmacherarbeiter	Flessau	Dorfstraße 53
Dost	Ehrhardt	1953	Landwirt	Flessau	Dorfstraße 23
Hauf	Ingo	1962	Kaufmann	Storbeck	Storbeck Nr. 19
Janas	Horst	1958	Lehrer	Flessau	Dorfstraße 25
Kathke	Bernd	1951	Elektroninstallateur	Rönnebeck	Rönnebeck Nr. 42
Rehagen	Wilhelm	1948	Geschäftsführer	Flessau	Rönnebecker Straße 4
Schröder	Martin	1953	Dipl.-Ing.	Flessau	Dorfstraße 57
Schulz	Wolfgang	1956	Tierarzt	Wollenrade	Wollenrade Nr. 28
Wernicke	Egon	1949	Chemieanlagenbauer	Storbeck	Storbeck Nr. 27
Wengler	Detlef	1956	Werkzeugmacher	Flessau	Bahnstraße 3
Wike	Arno	1957	Dipl.-Ing. (FH)	Natterheide	Natterheide Nr. 21

Gladigau

1 Christlich Demokratische Partei Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Müller	Matthias	1970	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Gladigau	Einwinkler Straße 4 A
Henning	Hansjachim	1958	Bauingenieur Unternehmer	Gladigau	Möhlenweg 1
Rohbeck	Dirk	1970	Zimmermeister	Gladigau	Booker Straße 23

7 Einzelbewerber Fenzl

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Fenzl	Horst	1942	Bürgermeister a.D.	Gladigau	Einwinkler Straße 6

noch Gladigau

8 Unabhängige Wählergemeinschaft Schmersau / UWG Schm

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Vinzelberg	Wolfgang	1950	Landwirt	Schmersau	Schmersau Nr. 11
Schulz	Matthias	1971	Zimmermann	Schmersau	Schmersau Nr. 20

Königsmark

1 Christlich Demokratische Partei Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Borchert	Friedrich-Wilhelm	1946	TZL Dipl.-Landwirt	Königsmark	Am Mühlenberg 12

7 Parteilunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark / PUW

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Günther	Enrico	1989	Maschinenbauingenieur	Rengerslage	Dorfstraße 29
Lücke	Hartmut	1959	Heizungsbauer	Königsmark	Hauptstraße 18
Ivan-Menner	Friederike	1972	Dipl. Betriebswirtin	Wolterslage	Lindenstraße 32 A
Prigge	Sven	1974	Kfz-Mechaniker	Königsmark	Rohrbecker Weg 31
Rohsi	Marko	1971	Bautechniker	Königsmark	Schieehufe 3
Stoller	Fred	1964	Arbeitszieher	Wolterslage	Lindenstraße 11
Werner	Torsten	1963	Dipl.-Ing. Agrar	Wasmerlage	Feldstraße 4

Krevese

7 Wählergemeinschaft Krevese / WG Krevese

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Berger	Jutta	1956	Bauingenieur	Polkern	Behrender Weg 2A
Büsl	Martina	1960	Finanzökonom	Polkern	Dorfstraße 30
Gabel	Birgit	1959	Erzieher	Dequede	Dequede 7
Hannemann	Dirk	1977	Tischler	Dequede	Dequede 24
Kleemeier	Jan	1961	Reisekaufmann	Krevese	Alte Molkerei 5
Knespel	Katrin	1970	Köchin	Krevese	Am Weingarten 7
Paelke	Franz	1984	Straßenwärter	Dequede	Dequede 5
Schiddel	Frank-Dietrich	1990	Absolvent	Krevese	Dequeder Weg 4
Wolligandt	Enrico	1971	Tischler	Krevese	Hauptstraße 12

Meseberg

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Beckmann	Heiga	1949	Sozialversicherungsfachangestellte	Meseberg	Königsmarker Straße 7

noch Meseberg

7 Wählergemeinschaft Meseberg / WG Meseberg

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Brüsch	Hartwig	1969	Schlosser	Meseberg	Königsmarker Straße 2
Engels	Andreas	1962	Elektronmeister	Meseberg	Wenddorf 12
Lenz	Matthias	1968	selbständig	Meseberg	Wenddorf 7
Schwanke	Manfred	1958	Landwirt	Meseberg	Neue Straße 2

Rossau

7 Wählergemeinschaft Freunde der Feuerwehr / WG FdF

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Schulze	Astrid	1960	selbständig	Schlieksdorf	Dorfstraße 7
Krause	Holger	1958	selbständig	Rossau	Alte Dorfstraße 16
Brun	Enrico	1972	Mechatroniker	Rossau	Alte Dorfstraße 7

8 Wählergruppe Rossau SV / WG RSV

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Meyer	Mario	1970	Lokführer	Rossau	Dorfstraße 6
Emanuel	René	1972	Schlosser	Rossau	Dorfstraße 15

Walsleben

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Kloß	Christine	1949	PTA	Walsleben	Gartenstraße 2
Dr. Friedrich	Ringhard	1956	Verwaltungsbetriebswirt	Walsleben	Hauptstraße 2
Grünwald	Mario	1963	Polizeibeamter	Walsleben	Alte Dorfstraße 8

2 DIE LINKE / DIE LINKE

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Zier	Erika	1942	Rentnerin	Walsleben	Neue Welt 14

7 Einzelbewerber Jesse

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Jesse	Ernst	1944	Diplomlandwirt	Walsleben	Alte Dorfstraße 20

8 Wählergemeinschaft Walsleben / WG Walsleben

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Beer	Lothar	1955	Agraringenieur	Uchtenhagen	Dorfstraße 2
Kahlow	Andreas	1976	Isolierer	Walsleben	Feldstraße 3
Lüders	Otto	1938	Rentner	Walsleben	Hauptstraße 22

Osterburg

1 Christlich Demokratische Partei Deutschlands / CDU

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Handtke	Michael	1980	Dipl.-Betriebswirt (BA)	Osterburg	Rosa-Luxemburg-Weg 4
Köberle	Matthias	1970	Angestellter (Dipl.-Ing. Bauwesen)	Osterburg	Heinrich-Heine-Weg 3
Kruger	Oliver	1980	Kaufmann im Einzelhandel	Osterburg	Seehäuser Straße 24
Gose	Klaus-Peter	1950	Kaufmann	Osterburg	Jüdenstraße 8
Nuß	Doris	1947	Agrarbetriebswirtin	Dobbrun	Dorfstraße 7
Schulz	Nico	1973	Dipl.-Kaufmann	Krumke	Schloßstraße 27A

2 DIE LINKE / DIE LINKE

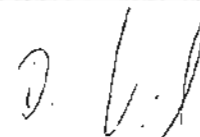
Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Emanuel	Jürgen	1948	Vertriebsinspektor	Osterburg	Schlieksdorf 6 A
Tramp	Wolfgang	1962	Werkzeugmacher	Osterburg	Flachsrothenstraße 12 A
Geyer	Burkhard	1962	Wahlkreismitarbeiter	Osterburg	Bismarker Straße 59

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands / SPD

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Melms	Ingrid	1947	Ldw.-Kaufmann	Osterburg	Golle 27
Schulenburg	Denny	1971	Sparkassenbetriebswirt	Osterburg	Golle 26
Schulz	Thorsten	1967	selbständiger Handwerksmeister	Osterburg	Breite Straße 45
Zimmermann	Peter	1963	Architekt	Osterburg	Bismarker Straße 17

4 Freie Demokratische Partei / FDP

Name	Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Wohnort	Wohnung
Anglmayer	Kurt	1966	Uhrmacher	Osterburg	Breite Straße 38
Fritze	Matthias	1966	Lehrer	Krumke	Parkstraße 8
Siegmanski	Matthias	1972	Mess- und Regelmechaniker	Osterburg	Großer Markt 6
Walsdorf	Bernd	1949	Bauingenieur	Osterburg	Krumker Straße 23
Dieckmann	Axel	1965	Angestellter	Osterburg	Wiesenstraße 11
Sasse	Christian	1961	Sozialpädagoge	Osterburg	Werbener Landstraße 2
Mewes	Bernhard	1955	Beamter	Osterburg	Poststraße 20



Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter